Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/11/13 1Ob656/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1985

Norm

ABGB §1002
ABGB §1029 D
WG Art10

Rechtssatz

Bei Entgegennahme des Blankowechsels eines Sicherheitsgebers, der bisher für die zu deckende Verbindlichkeit nicht mithaftete, ist es banküblich, eine genaue Wechselbegebungserklärung zu verlangen oder den persönlichen Kontakt mit dem Akzeptanten herzustellen; die Innehabung des Wechselakzepts durch den Hauptschuldner allein läßt daher keinen berechtigten Schluß auf die Ermächtigung zur Begebung des Wechsels für den von ihm behaupteten Zweck zu.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 656/85
  Entscheidungstext OGH 13.11.1985 1 Ob 656/85
  Veröff: JBl 1986,112

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0019619

Dokumentnummer

JJR_19851113_OGH0002_0010OB00656_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at